Portrait eines rheintalischen Landvogts Das tragische Schicksal von Landammann Josef Anton Sutter

Dr. Josef Schöbi

Im Jahrbuch «Unser Rheintal» 1982 hat Pius G. Nideröst eindrücklich das Lebensbild von Josef Anton Stadler beschrieben, der von 1704 bis 1706 als Landvogt im Rheintal amtete und zwei Jahre später als Friedensstörer durch den Henker hingerichtet wurde. Ein ähnliches Schicksal ereilte Josef Anton Sutter, der von 1760 bis 1762 in Rheineck residierte. Auch seine Hinrichtung erfolgte vor dem Hintergrund eines drohenden Volksaufstandes und wurde weitherum als Justizmord empfunden.

1. Herkommen und Aufstieg in höchste Ämter

Josef Anton Sutter entstammt einer angesehenen Familie in Gonten. Sein Urgrossvater war Landammann, sein Grossvater Landesbauherr. Er selbst hielt sich zunächst von der Politik fern, da er keine gründliche Schulbildung genossen hatte. Als Verwalter des Gontenbad, der wohl bedeutendsten Kuranstalt Innerrhodens, fühlte er sich wohl. Er war nicht nur Bademeister, sondern auch leutseliger Wirt. Sein träfer Mutterwitz stempelte ihn zu einem Original. Als solcher bildete er einen gesellschaftlichen Mittelpunkt und stand hoch in der Gunst seiner Besucher. Diese sich mehrende Popularität mag Sutter bewogen haben, auch in die hohe Politik einzusteigen. Es geschah dies auf einer Stufe, die zu erreichen zum vorneherein aussichtslos schien. Die beiden Appenzell, die zusammen als ein Stand gerechnet wurden, durften nämlich alle 16 Jahre den Landvogt der Eidgenossen im Rheintal stellen. Diesmal war Innerrhoden an der Reihe, nach 32 Jahren wieder einmal! Der Posten war darum sehr begehrt. Als Bewerber liessen sich der Landsgemeinde der nunmehr 80jährige Landammann Schiess, Landammann Giger, Statthalter Fässler und Landeshauptmann Sonderegger vorschlagen. Dem Aussenseiter Sutter gab man überhaupt keine Chance. Umso grösser war die Überraschung, als schliesslich mit Handmehr doch «der Liebling des Volkes» Josef Sutter gewählt wurde. Unter lauten Rufen «De Seppli, de Seppli» hoben ihn seine Freunde im Hemd mit dem Lederkäpplein und mit Hosenträgern über alle Köpfe empor. Den Glücksrausch Sutters und seiner engen Freunde kann man sich vorstellen, aber auch die Enttäuschung der Unterlegenen.

Über die Eignung für das neue Amt hatte man sich keine Gedanken gemacht, weder die Wähler noch der Gewählte selbst. Dieser zeigte sich hier wie in seinem künftigen Leben von einer grossen Sorglosigkeit, wie sie bei Glückskindern und Pechvögeln gleich häufig beobachtet wird. Erst nach den Feiern kam es zu einer Ernüchterung. Der neue Landvogt hatte vorerst 200 Taler Einstandsgeld in den Landessäckel zu legen, und dann musste er für die zahlreichen Begleiter an den Amtssitz Rheineck neben den Mahlzeiten auch ein Taschengeld bereithalten. Da Sutter finanziell nicht sehr begütert war, musste er sich Geld von aussen beschaffen. Gabriel Rüsch, der Fortsetzer von Walsers Appenzeller Chronik berichtete, die missgünstigen Innerrhoder seien nicht bereit gewesen, dem Neugewählten den Kredit zu gewähren. Er habe daher bei einem Ausserrhoder 1200 Gulden geborgt. Es dürfte aber mehr zutreffen, dass Sutter das Geld nicht in Innerrhoden aufnahm, damit seine Schulden eher verborgen blieben.

Je näher der Tag des Aufritts in Rheineck herankam, mehrten sich beim neuen Landvogt auch Sorgen, er könnte sich lächerlich machen, da er kaum schreiben konnte oder zur Marionette des Landschreibers werden. Dieser, Johann Melchior Schlegler, scheint von den Selbstzweifeln seines neuen Herrn Kenntnis erhalten zu haben. Er schrieb ihm einen Brief, in welchem er ihm seine volle Unterstützung zusicherte. «Mit Gottes Hilfe wollen wir schon fortkommen.»

Der feierliche Einzug des Landvogts in Rheineck erfolgte am 24. Juni 1760. Nach der Aufzeichnung eines Zeitgenossen geschah dies mit grossem und kostbarem Gepränge. Als Begleiter erschienen hohe Würdenträger der beiden Halbkantone und eine Schützengilde. Der Festversammlung im Gasthaus zum «Schwanen» in Rheineck schloss sich die Huldigung des Volkes an. Dann bezog der neue Vogt mit seiner Familie die Wohnung im Amtshaus. Diese bot aber kaum die Bequemlichkeit, die man von der Wohnung eines hohen Herrn zu erwarten geneigt ist. Der Zustand scheint eher bedenklich gewesen zu sein. Obgleich Sutters Nachfolger 1762 die Keller reparieren liess, meldete Landvogt Grob im Jahr 1768 an das Syndikat, das Amtshaus sei derart ruinös, dass sich Reparaturen kaum rechtfertigen liessen. Kein Wunder, dass sich die Familie nicht sehr heimisch fühlte. Dazu trat noch die Pflicht, sich in der Bevölkerung standesgemäss gekleidet zu bewegen. Nicht nur die steifen Kleider waren beengend, sondern auch das Auftreten gemäss Etikette. Einer der schwersten Gänge war jener zur offiziellen Vereidigung vor den Ehrengesandten der eidgenössischen Stände. Sein bei der Wahl zum Landvogt unterlegener Landammann Geiger hatte die Aufgabe, ihn der erlauchten Versammlung vorzustellen. Er konnte es nicht verkneifen, die Gelegenheit zu benützen, den von einer unberechenbaren Landsgemeinde Gewählten eher blosszustellen als vorzustellen. Seine Ansprache, die in der Schrift von Dr. Max Triet wörtlich wiedergegeben ist, troff Gift und Galle gegen den erfolgreichen Konkurrenten. Wir geben daraus einige Ausschnitte frei übersetzt wieder:

«Ecce homo, seht den armen Menschen, waren nach dem Zeugnis des Evangelisten die Worte, deren sich Pilatus bediente, als er den frommen und geduldigen Mann Jesus vorstellte, in der Hoffnung, sie zum Mitleid zu bewegen, damit sie vom boshaften Vorhaben, ihn ans Kreuz zu bringen, absehen. Dieser Worte kann ich mich auch mit Fug und Recht bedienen, nachdem eine ehrsame Landsgemeinde den gegenwärtigen ehrsamen An-

ton Sutter, Badmeister in Gonten, in freier Wahl durch Handmehr zum Landvogt im Rheintal wählte. Es haben zwar seither Herren Miträte Bedenken geäussert, dass sich das Sprüchlein erwahren könnte «vae tibe terra cuius rex puer vel inexpers est» (Wehe dem Land, das von einem Buben oder Unerfahrenen regiert wird) und sich bemüht, dem Erwählten einzuschärfen, wie er sich zu betragen habe, damit weder der Kanton Appenzell noch die Landleute unehrenhaft dastehen, und Sutter habe feierlich versprochen, die ganze Zeit, in welcher die Regierung der Vogtei in seiner Hand liege, sich so zu betragen, dass sich niemand wegen Ungerechtigkeiten beklagen könne. Da auch in der Schrift zu lesen sei, dass es nicht viele gescheite Leute gebe, sondern dass Gott das Törichte in der Welt auswählte, und da die Weltweisen, was dasselbe bedeute, sagen «mundus stultitia regitur» (die Welt wird durch Törichte regiert), sei zu hoffen, dass die gnädigen Herren in Respektierung des Willens des freien Landvolkes die Wahl doch gutheissen, den neugewählten Landvogt in die gewohnte Pflicht nehmen und zur Verrichtung der ihm obliegenden Amtspflichten autorisieren.»

Porträt von Landammann Josef Anton Sutter (Kantonsbibliothek Trogen)

Diese boshafte Zurschaustellung des nicht besonders gebildeten Sutter, bei welcher die saftigsten Beleidigungen in lateinische Worte gekleidet wurden, damit sie der Beleidigte nicht verstehen konnte, ist kein Ruhmesblatt für Geiger. Es heisst, der Zürcher Gesandte Escher habe ihn deswegen auch mit derben Worten gerügt.

Über das Wirken Sutters als Landvogt ist nur wenig überliefert. Der Obervogt auf Rosenberg, der den niedern Gerichtsherrn im obern Rheintal, den Abt von St.Gallen vertrat, schreibt in einem Amtsbericht, der neue Landvogt sei zwar der beste Mann von der Welt und dem hochfürstlichen Stift keineswegs abgeneigt. Mit der Ordnung dagegen sei es nicht besonders gut bestellt. Dierauer zählt Sutter in seiner Geschichte des Kantons zusammen mit Grob zu den Landvögten, «die durch ihr wohlwollendes Regiment ein freundliches Andenken hinterliessen». Die Sammlung der Tagsatzungsabschiede verzeichnet über die Regierungszeit Sutters ausser dessen Namen und den Summen der jährlichen Einnahmen nichts von Bedeutung. Wir dürfen aber davon ausgehen, dass der Landvogt sich ein gewisses Ansehen in der breiten Bevölkerung zu erwerben vermochte und dass er sich nicht scheute, Verantwortung auf sich zu nehmen. [1])

Die befriedigende Amtsführung hatte seine Folgen auch im Heimatkanton. Die Landsgemeinde vom 25. April 1762 wählte den noch amtierenden Landvogt zum regierenden Landammann. Das höchste Amt im Kanton übte er ununterbrochen bis 1775 aus. Nach jeder zweijährigen Amtszeit wurde er abwechselnd als regierender oder stillstehender Landammann wiedergewählt. Bis zum 21. Juni 1762 blieb Sutter noch in Rheineck. Die laufenden Regierungsgeschäfte führte unterdessen sein Stellvertreter, der Statthalter Johann Konrad Fässler. Dann zog er nach Appenzell, nachdem er daselbst das Gasthaus zu den 3 Königen (heute Hotel «Krone») vis-à-vis der Landeskanzlei erworben hatte.

2. Ein folgenschwerer Missgriff.

Das Wirken Sutters in der obersten Landesbehörde hätte wohl kaum Anlass zu Klagen gegeben, wenn der Landammann nicht etwas mutwillig den Kampf um die Alp Sämtis vom Zaun gerissen hätte. Wir orientieren darüber in einem gesonderten Artikel. [2]) Sutter nahm den als Folge erlittenen Sturz vom Landammannamt nicht widerspruchslos hin. Der Grosse Rat hatte bei seinem Beschluss eindeutig seine Kompetenzen überschritten, denn der von der Landsgemeinde gewählte Landammann konnte nur von dieser wieder entsetzt werden. Folgerichtig verlangte der Abgesetzte die Einberufung einer a.o. Landsgemeinde. Dies wurde verweigert und Sutter gezwungen, das Landessiegel dem Pannerherrn Geiger abzugeben, den man zum «Regenten» ernannte. Das Mandat, in welchem Sutters Vergehen und dessen Entsetzung vom Amt den Landleuten bekanntgegeben wurden, kam am Sonntag, den 30. Juli 1776, in allen Kirchen Innerrhodens zur Verlesung. Es ist auf den Seiten 169 bis 172 der Schrift «Der Sutterhandel» von Dr. Max Triet abgedruckt. Wir entnehmen demselben – frei in die heutige Schreibweise übersetzt – folgendes: Nachdem der Herr Landammann Anton Josef Sutter schon 1769 mit dem Hof Oberriet einen gefährlichen Streit um die Alp

---

[1]) So schritt Sutter am 30. Juli 1761 gegen die Prozess-Sucht der Rheintaler ein, die wegen jeder Kleinigkeit das Appellationsrecht beanspruchten und schlug der Tagsatzung vor, eine Verordnung zu erlassen, zu welchen Fällen und wie hoch appelliert werden dürfe. Als der äbtische Obervogt Müller die Auslieferung eines flüchtigen Rekruten verlangte, wies er ihn kurzerhand ab, da der Flüchtige, ein Josef Sieber, mit unerlaubter Werbung zum Soldvertrag verleitet worden war. Dafür strafte Sutter den Werber. Nebst einem Todesurteil verhängte er auch zahlreiche Ehrenstrafen.

[2]) Der Kampf Oberriets um seine Alp Sämtis: Seite 81-86

Sämtis begann und wiederholt verlangte, dass ihm die Erwerbung der Alp zugestanden werde, wurde ihm dies auf eigene Gefahr gestattet, soweit er das Recht dazu nachweisen könne. Nun verneinten aber die das Rheintal regierenden Orte ein solches Recht einstimmig und daher stellte die von Gott gesetzte Obrigkeit, um den sechs- bis siebenjährigen landesverderblichen Streit zu beenden, Landammann Sutter zur Rede. Zur Wiederherstellung von Frieden mit den benachbarten Untertanen von Oberriet und zur Abwendung von gefährlichen Unruhen im Land wurde daraufhin beschlossen, das zu Frauenfeld ergangene Urteil in allem feierlichst zu bestätigen und den hochlöblichen Ständen für die freundeidgenössisch bescheinigte Neigung den verdienten Dank abzustatten. Weil aber Landammann Sutter mit der Alp umgegangen war, als wäre sie sein Eigentum, so wurde er verpflichtet, die den Oberrietern erwachsenen Kosten zu bezahlen und zu diesem Zweck innert 14 Tagen einen zahlungskräftigen Bürgen und Zahler zu stellen, ansonst auf sein Vermögen gegriffen werde.

Da aber Landammann Sutter zudem während dieses schrecklichen Prozesses nicht ohne allgemeines Ärgernis die ganze Obrigkeit schimpflich despektierte und deren Ansehen schmälerte, wurde er in folgenden Punkten zur Rede gestellt:

1. Dass er bei Tag und Nacht herumgelaufen sei, um den gemeinen Landsmann auf seiner Seite zu haben, um die Obrigkeit zu überwältigen, wenn sie seinem Eigensinn nicht entsprechen sollte wodurch diese, wie ungern sie es tat, gezwungen gewesen sei, der Sache ihren Lauf nehmen zu lassen.
2. Dass er hochtragend vor dem grossen zweifachen Landrat, von dem er die Instruktion für die Tagsatzung entgegennahm, erklärte, sie könnten ihm schon Instruktionen erteilen, er werde sich aber nicht daran halten.
3. Dass er dem gemeinen Mann, der alles Zutrauen in ihn setzte, vorgab, er habe den Handel gewonnen, wodurch beim Vorliegen ungleicher Berichte die Leute in grösste Händel gerieten.
4. Dass er erst durch Gewalt veranlasst werden konnte, den Ratsherren das Urteil der Tagsatzung vorzuzeigen, nachdem er sie mit schändlichen Ausdrücken beleidigte.

Da Landammann Sutter auf alle Vorhalte nichts anderes zur Antwort gab, als die Erklärung, er habe nur die alten Rechte verteidigt, zog der Rat den Schluss, Sutter beabsichtige, den gemeinen Mann noch mehr aufzuwiegeln und gegen eine hohe Obrigkeit in Harnisch zu bringen. Um solchem Übel rechtzeitig vorzubeugen, erging daher das «gnädige, billige und angemessene Urteil», ihn von der Landammannstelle, vom Gericht und Rat zu entsetzen und zu degradieren samt dem nachdrücklichen Befehl, dass er nie mehr weder offen noch geheim den gefährlichen Sämtiserhandel aufwärmen dürfe. Sollte er sich nicht beugen, würde er als schreckliches Exempel mit der wohlverdienten Strafe abgeurteilt werden. Das Begehren, eine Landsgemeinde einzuberufen, wies die «hochweise Obrigkeit» ab, um nicht noch mehr «Armseligkeiten» heraufzubeschwören.

Die Verlesung des Mandats brachte die Freunde Sutters auf die Beine. Als am 16. August zum ersten Mal seit dem 21.(!) Juni wieder der ordentliche Wochenrat zusammentrat, begehrte eine grosse Volksmenge stürmisch den Eintritt in die Ratsstube. Er wurde gewährt, worauf Sutter, mit dem Degen angetan, als Redner und Anführer erklärte, das Volk verlange, dass man ihm seine Rechte zurückgebe. Es kam seitens der Eingedrungenen zu Beleidigungen der Ratsherren – dem Landammann Geiger wurde sogar die Perücke vom Kopf gerissen –. Als die Drohung laut wurde, man werfe die Herren durch die Fenster auf die Strasse, kam die Kunde, die Oberdorfer (Brülisauer) seien zum Schutz der Obrigkeit im Anzug. Jetzt wurde eine Landsgemeinde versprochen, worauf die Eindringlinge sich unter Jubel wieder entfernten, wobei sie Sutter im Triumph in seine Wohnung trugen. Unter seinen Parteigängern war man nun von seiner Unschuld überzeugt, denn «er hatte es den Ratsherren vorhalten dürfen» und keiner hatte gewagt, ihm zu widersprechen. Doch der Sieg, der in Sutters Gasthaus begossen wurde, sollte sich als trügerisch erweisen. Als sich am Dienstag, den 22. August, der Grosse Rat versammelte, begehrte Sutter vergeblich Einlass. Die Türen waren von bewaffneten Wächtern besetzt.

Als am Sonntag, den 27. August 1775, die ausserordentliche Landsgemeinde begann, eröffnete Landammann Geiger dieselbe mit dem einzigen Geschäft, der Wahl des regierenden Landammanns. Ein gewaltiges Stossen und Drängen ging durch die Menge. Sutters Anhänger begehrten, dass diesem Gelegenheit geboten werden müsse, sich zu verantworten. Als Sutter entsprechende Anstalten traf, verwehrten ihm aber seine Gegner den Zugang zum Landsgemeindestuhl. Der Landsgemeindeführer Geiger schritt, ohne ihm das Wort zu erteilen, zur Wahl und alt Statthalter Fässler, der vor fünf Jahren freiwillig zurückgetreten war, wurde mit grossem Mehr zum neuen Landammann gewählt. Auf Sutter entfielen «nur wenig Hände». Als Fässler das Landessigill übernahm, brach die Wut der geprellten Gefolgsleute Sutters offen aus. Ein Teil der im Ring versammelten Männer geriet in Panik und einzelne verliessen die Landsgemeinde vor deren Ende. Auch nach der Landsgemeinde war die Spannung so gross, dass ein Teilnehmer später bekannte, er habe gefürchtet, «es gebe Krieg, ehe es Nacht sei».

Der Rat verlor keine Zeit, um bekannte Unruhestifter zur Rechenschaft zu ziehen. Dabei trat deutlich die Tendenz zu Tage, Sutter als Bedröher von Ruhe und Ordnung zu stempeln. Seine Freunde gerieten in die Defensive. Da sich die Furcht vor Gewalttätigkeiten ausbreitete, begann die Mehrzahl des Volkes die Ruhe herbeizusehnen. Der abgesetzte Landammann wurde sich bewusst, dass man ihn nicht lange schonen werde. Er verliess daher Appenzell kurz nach der Landsgemeinde. Schon am 11. September versammelte sich der ausserordentliche Grosse Rat zum Gericht über ihn und seine Anhänger. Sutter wurde ehrlos erklärt und für 101 Jahre aus der ganzen Eidgenossenschaft verbannt. Auf seinen Kopf wurden 100 Taler geschlagen und befohlen, dass bei Ehr und Eid jeder Landsmann, der ihm begegne, ihn abliefern müsse. Sein Name wurde durch den Scharfrichter an den Galgen geschlagen und die Tafel durch den Regenten dem Scharfrichter übergeben. Das Vermögen des Delinquenten verfiel der Staatskasse. Auch Baptist Räss, der langjährige Partner wurde lebenslang ehr- und wehrlos erklärt, zur hohen Geldbusse von 500 Gulden und zum Schwur der Urfehde verurteilt. Die Strafen der übrigen Verurteilten waren etwas milder, aber hart genug. Am Freitag, den 15. September, nagelte der Henker die Tafel mit der Inschrift an den Galgen: «Der rebellische galgenmässige Rebells-Urheber, Friedens- und Freiheits-Zerstörer Antoni Josef Sauter entsetzter Landammann».

3. Zeit der Verbannung

Wie Josef Sutter in seinem Bittschreiben an die Ratsherren in Innerrhoden am 13. Februar 1778 mitteilte, hatte er nach der Landsgemeinde nur die Absicht, eine Wallfahrt nach Einsiedeln zu machen und sich dann den Behörden zu stellen. Mit Entsetzen habe er dann von guten Freunden vernommen, dass er ohne angehört worden zu sein als Staatsverbrecher und lasterhafteste Mensch im ganzen Land verschrien und verurteilt wurde. Er bat daher um sicheres Geleit, um sich vor der Landsgemeinde oder vor einer unparteiischen Kommission verantworten zu können. Inzwischen nahm er in Emmishofen bei Konstanz Wohnsitz. Doch eine Bleibe gab es dort nicht, denn der Landvogt im Thurgau gab auf Befehl seiner Obern das Si-

gnalement Sutters und das auf ihn gesetzte Kopfgeld öffentlich bekannt. Mehr Sicherheit bot die Stadt Konstanz, wo er im Gasthaus zum «Weissen Kreuz» mit seiner hochschwangeren Frau Aufnahme fand. Hier lernte er auch neue Freunde kennen. Wie früher in Innerrhoden wurde er in der Stadt seines Exils ein beliebtes Original. Das Diminutiv «Seppli», das man ihm in der Heimat gegeben hatte, tauchte sogar in den Ratsprotokollen auf.

Der Rat in Appenzell war aber nicht geneigt, Sutter in Ruhe zu lassen. Er verlangte von Konstanz die Auslieferung des Geflüchteten, hatte damit aber keinen Erfolg. Die Stadt antwortete kühl, die Landesgesetze erlaubten eine Deportation nicht. Sutter begann nun offen für seine Rehabilitation zu kämpfen. Er sah richtig, dass er im Abwesenheitsverfahren verurteilt worden war, ohne zuvor eine Vorladung erhalten zu haben. Dies war widerrechtlich, und das Verlangen Sutters im Bittschreiben vom 22. September 1784, den falschen Anklägern die Spitze bieten zu dürfen, mehr als gerechtfertigt. Aber die Ratsherren in Appenzell sahen in Sutter nur den gefährlichen Volkstribun. Sie hatten Angst vor ihm und schenkten den unsinnigsten Gerüchten über einen Einfall in Appenzell, einen Volksaufstand etc. willig Glauben.

Die Abwesenheit von der Heimat berührte Sutter schmerzlich. Vor allem die Geldsorgen und die quälende Gewissheit, Unrecht erlitten zu haben, beschäftigten den unglücklichen Landammann. Seine Frau reiste überall in eidgenössischen Landen umher, um Hilfe zu erbitten. Sie hatte auch Erfolg, aber je länger das Exil andauerte, desto schlimmer wurde die Lage. Um nicht immer von der Barmherzigkeit anderer leben zu müssen, zog Sutter 1780 nach Kressbronn und verdiente dort als Zwischenhändler von Seide, Wolle und Leinen seinen Unterhalt.

Man wird es dem aus der Heimat Vertriebenen nicht verargen, wenn er immer wieder darnach trachtete, sein Los zu ändern und dass er dabei als Bittsteller Zuflucht bei hochgestellten Persönlichkeiten suchte. Der Erfolg blieb aus. Eine Bittschrift an den Kaiser, an den er sich ebenfalls wandte, wurde vom Hofrat in Wien nicht weitergeleitet, angeblich weil sich ergeben habe, dass Sutter verschuldet sei. Die Freunde in den eidgenössischen Ständen konnten die empfindlichen Innerrhoder Ratsherren nicht vor den Kopf stossen. Seine Getreuen in der Heimat, mit denen der schriftliche Verkehr wohl organisiert war [1]) mussten zur Kenntnis nehmen, dass sie gegen die Obrigkeit machtlos waren. Am Michaelistag 1779 hatten sich nämlich gegen 100 Bauern in einem Bauernhaus in Gonten zusammengetan, um zu beraten, wie sie Sutter helfen könnten. Schliesslich blieben 60 Mann übrig, die sich unter Gebet und mit einem Schwur verpflichteten, alles, selbst das Leben, für die Rehabilitation einzusetzen. Sie schlugen vor, den Landammann von Ausserrhoden (Wetter) als Unparteiischen um den Landfrieden zu bitten, auf dass sich Sutter unter dem Schutz von Ausserrhoden ins Land begeben und dort verantworten könne. Wetter aber liess Sutter wissen, er könne nicht mit offizieller Erlaubnis nach Ausserrhoden kommen und es sei für ihn gewagt, sich trotzdem im Land aufzuhalten. Der Rat in Appenzell reagierte nämlich hart auf die Verschwörung in Gonten. Die vier hauptsächlichen Führer wurden gefangengesetzt, und der Verhörrichter beantragte gegen sie die Todesstrafe. Bewogen durch Fürbitten der Verwandten, folgte das Blutgericht diesen Anträgen nicht. Die vier wurden dafür auf dem Pranger an Halseisen gekettet und dann vom Scharfrichter durch «die längste Gasse» mit Ruten bis aufs Blut ausgehauen. Nachdem die Anführer ihre Strafe erhalten hatten, wurden 15 weitere Teilnehmer mit Geldbussen und Ehrverlust bestraft.

4. Der Verrat

Dass die Aussichten Sutters durch solche Vorfälle nicht günstiger wurden, war klar. Dazu trug noch ein fragwürdiges Geständnis vom Schwager Sutters, Baptist Räss, bei. Räss hatte sich auch ausser Landes begeben und führte dort ein unstetes Wanderleben. 1783 trieb ihn das Heimweh nach Appenzell zurück. Dort wurde er sofort in scharfen Arrest gelegt und harten Verhören unterzogen. Dabei ging es weniger darum, eine Schuld von Räss festzustellen, als Landammann Sutter zu belasten. Die Dunkelhaft und nicht zuletzt massive Drohungen brachten Räss dann dazu, seinen Schwager zu verraten, um die eigene Haut zu retten. So erfuhren die Verhörrichter, dass Sutter über 3000 Exemplare seiner Bittschrift drucken und verteilen liess und unzählige Male seine Leidensgeschichte herumerzählte und über die Innerrhoder Regierung lästerte. Ferner gab Räss vor – um sich selbst in ein gutes Licht zu setzen – Sutter hätte mit Hilfe Ausserrhodens das innere Land gestürmt, wenn nicht er (Räss) den Plan vereitelt hätte. Er nannte verschiedene Ausserrhoder, die sich bei den Plänen beteiligt hätten, doch ergab später eine Befragung derselben, dass die Behauptungen von Räss aus der Luft gegriffen waren.

Für die Regierung in Appenzell aber genügte das «Geständnis», und es wurde beschlossen, Sutter um jeden Preis festzunehmen, wenn er sich wieder einmal in Ausserrhoden aufhalten sollte. [2]) Es fanden sich für das Vorhaben auch geeignete Helfer, obschon ungewiss ist, ob sie die auf das Haupt Sutters gesetzten 100 Taler dafür empfangen haben. Kleinrat Jakob Sonderegger in Oberegg überredete Sutters Tochter, die wieder in Appenzell wohnte, dem Vater zu schreiben, er könne ruhig nach Oberegg kommen. Sonderegger bürge dafür, dass er sich in aller Form rechtfertigen könne. Der arglose Sutter wurde so in die Hoffnung versetzt, seine Stunde sei endlich gekommen. Vertrauensvoll fand er sich am Samstag, den 7. Februar 1784, bei Mathias Buff, Wirt zur «Krone» und Gemeindhauptmann in Wald ein, der versprochen hatte, ihn ungefährdet nach Oberegg zu fahren. Dieser spannte sofort das Pferd ein und brachte Sutter an sein Ziel, wo man ihm vorerst die schriftliche Zusage, er werde sich rechtfertigen können, bestätigte. Als Sutter aber im Gasthaus «Bären» Quartier bezog, waren die von Appenzell bestellten Häscher bereits angekommen und legten ihn in Fesseln. Auf Beschluss des sofort einberufenen «zusammengelesenen Rats» – bestehend aus 13 Personen – führte der Bärenwirt den Gefesselten am folgenden Montag auf einem Schlitten über Altstätten nach Appenzell.

Die Nachricht von dem an Sutter begangenen Verrat verbreitete sich in Windeseile überall in der Nachbarschaft und rief helle Entrüstung hervor. Die Appenzeller Regierung kam sehr ungnädig davon. Sie wandte sich deshalb an den Landvogt im Rheintal, an die Stadt St.Gallen, an den Fürstabt und auch an Ausserrhoden mit der Bitte, man möge die Schmähreden gegen Innerrhoden energisch verbieten. Der Landvogt und Abt erfüllten das Begehren durch den Erlass entsprechender Edikte. Die Stadt St.Gallen erklärte höflich, sie werde entsprechen, sobald ihr besondere Umstände und Beweise der Lästerungen mitgeteilt würden. Ausserrhoden lehnte ein Eingreifen ab und zeigte sich verärgert, dass Aussagen eines Gefangenen – Rässens – mehr Gewicht beigemessen wurden, als dem Zeugnis zweier unbescholtener Bürger Ausserrhodens.

---

[1]) Zuverlässige Mittelsmänner in St.Gallen leiteten jeweils die Briefe nach Innerrhoden weiter.

[2]) Es zeigte sich nämlich, dass im Volk die Zuneigung für Landammann Sutter nicht erloschen war. So wagte der Pfarrer von Haslen im Gasthof zum «Kreuz» in Appenzell am 17. September 1783 öffentlich zu sagen, er halte Sutter ebenso für einen Ehrenmann wie den jüngst verstorbenen Landammann Fässler. Vier Tage später enthob ihn der Wochenrat von der Pfarrstelle.

5. Die Verhängung der Todesstrafe

Sutters Lage war hoffnungslos. Durch seine Bittschriften und die Umtriebe für eine Rehabilitation hatte der entmachtete Landammann die Regierung Innerrhodens öffentlich blossgestellt. Die empfindlichen Machthaber fühlten sich verhöhnt. Besonders bitter empfanden sie, dass Sutter sogar den Schutz oder mindestens die Sympathie von Magistratspersonen in Ausserrhoden und in andern eidgenössischen Ständen erhalten hatte. Die blossgestellten Feinde des eigenwilligen, unverzagten Mannes sahen in seiner Beseitigung allein eine Garantie für künftige Ruhe. Das Verhör des Gefangenen diente daher nur dazu, ihn dem Scharfrichter überweisen zu können. Dies war der Fall, wenn man ihm nachweisen konnte, dass er den Versuch unternahm, mit Gewalt die von Gott gesetzte Regierung zu stürzen. Trotz angewandten Torturen liess sich Sutter aber nicht zu einem Geständnis herbei, sondern bekräftigte bis zuletzt seine Unschuld. Aber da lag das Zeugnis von Baptist Räss vor, den man dem Todeskandidaten gegenüberstellte und der bei dieser Gelegenheit von seiner Behauptung nicht nachliess. Dies führte zum Antrag der Verhörrichter an den Blutrat (den Grossen Rat), die Todesstrafe zu vollziehen.

Der Blutrat fand am 9. März 1784 statt. Das Protokoll darüber ist, wahrscheinlich bewusst, sehr dürftig. Wie gesicherten Zeugenaussagen zu entnehmen ist, verteidigte sich Sutter nur schwach. Er war durch die lange Haft und harte Folterung sichtlich gebrochen. Der Rat stimmte dann mit rund 80 gegen 20 Stimmen der Todesstrafe zu, die sofort vollzogen wurde. Während sich der Blutrat zum Gebet in der Kirche einfand, rannte draussen auf dem Landsgemeindeplatz der Scharfrichter mit einem einzigen Schwertstreich das Haupt vom Rumpf. Sutter soll sich schliesslich mit christlicher Ergebenheit ins Unvermeidliche geschickt haben, und die Hinrichtung verlief ohne Zwischenfälle. Dagegen mussten die Oberegger, als sie nach der Hinrichtung über Gaisser Gebiet nach Hause zurückkehrten, Spiessruten laufen. Sie wurden nicht nur beschimpft, sondern zum Teil auch geprügelt.

Sutters Leichnam durfte damaliger Übung entsprechend nicht im Friedhof bestattet werden. Man vergrub ihn ausserhalb des geweihten Orts, an der Mauer, die den Friedhof umgibt, wo auch Selbstmörder ihre letzte Ruhestätte fanden.

Baptist Räss, der sich den Examinatoren willig gezeigt hatte, empfing schon am 16. März den bittern Lohn. Er wurde ohne einen förmlichen Prozess zum Pranger verurteilt. Der Scharfrichter peitschte ihn schliesslich mit Ruten durch die «kurze Gasse». Neben dieser Schande wurde ihm zeitlebens Hausarrest auferlegt, was bedeutete, dass er sein Anwesen nur zum Besuch der Messe verlassen durfte.

6. Die späte Rehabilitation

Das harte Urteil gegen Landammann Sutter ist unserer heutigen Zeit unverständlich. Abgesehen von der Verwicklung privater und öffentlicher Interessen im Handel um die Alp Sämtis, die aber bei der Verurteilung kaum mehr eine Rolle spielte, hat Sutter im Rahmen der heute selbstverständlichen demokratischen Rechte gehandelt, seine eigene Auffassung auch gegen eine Ratsmehrheit zur Geltung zu bringen und sich vor der Landsgemeinde zu rechtfertigen. Dass er dabei um Gleichgesinnte warb, könnte ihm heute niemand zum Vorwurf machen.

Das Demokratieverständnis der Zeit von Landammann Sutter lag aber noch auf einer sehr tiefen Stufe. Das demokratische Recht kam den Bürgern nur bei der Wahl der Behörden zu. Nachher stand der «gottgewollte Rat», die Obrigkeit, hoch über dem Volke, und niemand durfte ungestraft gegen sie vorgehen. Der Obrigkeitsstaat duldete keine Bürgerinitiative.

Der abgesetzte Landammann war ihnen ein äusserst unbequemer Gegner. Sein ständiger Vorwurf, er sei von einer unzuständigen Behörde abgesetzt worden und diese habe ihn schliesslich widerrechtlich verurteilt, ohne ihm Gelegenheit zur Rechtfertigung zu bieten, konnte nicht entkräftet werden. Die Sympathie der bäuerlichen Bevölkerung zum leutseligen Gastwirt war nicht zu erstikken. Das Land befand sich in einem Zustand brodelnder Unrast, die jederzeit ausbrechen konnte. Das Opfer eines Mannes zum Schutz der öffentlichen Ruhe schien unter den gegebenen Umständen hart, aber der Zeitlage angemessen. Sutter war ja auch nicht zimperlich, als er an der Spitze des Staates stand, wie die Drangsale bezeugen, die er den Oberrietern bereitete.

Schon bald nach dem Todesurteil zeigte sich aber, dass dieses die erhoffte Wirkung nicht erreichte. Eine beträchtliche Anzahl von Flugschriften berichteten schon 1784 über den Sutterhandel. Durch die Brille des Abscheus und des Mitleids wurde ein einseitig günstiges Bild des unschuldig verurteilten Landammanns verbreitet. Der Rat in Appenzell beschloss, nichts zu unternehmen, solange keine Unruhen entstünden. Diese Haltung dauerte jahrzehntelang an, bis 1822 Zschokkes «Schweizer Bote» auch in Innerrhoden eine offene Diskussion auslöste. Josef Fässler (Müller Stanzle), der 1779 mit den drei andern Hauptverschwörern in Gonten hart an Leib und Ehre bestraft worden war, veranlasste am 25. November 1823 die Einberufung des Grossen Rates, vor welchem er ohne Scheu die ungerechten Strafen erwähnte, die er, sein Vater und schliesslich auch Landammann Sutter erlitten hätten. Die Zeit war noch nicht reif für die Rehabilitation, aber die Verhältnisse hatten sich schon grundlegend geändert. Man verschonte Fässler von harten Leibesstrafen und verbot ihm nur, «das Verjährte aufzurollen». Dann liess man ihn Abbitte für die ungeziemenden Worte leisten und wieder gehen.

Doch die Diskussion um den Sutterhandel war neu belebt worden. 1829 vereinigten sich die zwei überlebenden Kinder Sutters aus zweiter Ehe mit den Enkeln des unglücklichen Landammanns aus erster Ehe, unter denen einer namens Josef Stark Mitglied des Grossen Rates war, und ersuchten die Regierung um die Erlaubnis, die Gebeine Sutters in die geweihte Erde überführen zu dürfen. Nach einlässlicher Diskussion im Wochenrat wurde mehrheitlich beschlossen, den Fall zum Entscheid dem Grossen Rat zu unterbreiten. Dieser tagte am 26. November 1829, wobei Pfarrer Weisshaupt, der für die ganze Familie Wortführer war, klar unterstrich, dass allein das ehrliche Begräbnis Sutters der Inhalt des Begehrens sei und nicht etwa der Wunsch nach Rache gegen Sutters ehemalige Verfolger oder nach Ersatz des erlittenen Verlustes an Geld und Gut. Diesem Begehren konnte der Rat entsprechen. Er erlaubte den Verwandten, am 27. November in Gegenwart obrigkeitlicher Zeugen die Überreste ausgraben zu lassen, um sie am 28. November in einem Sarg zu bestatten. Pfarrer Weisshaupt wurde für das kirchliche Begräbnis autorisiert, das unter grosser Beteiligung des Volkes stattfand. Gemäss erhaltener Weisung hat er dabei alles «Anstössige» vermieden und weder eine Leichenpredigt noch einen Siebenten noch Dreissigsten gehalten. Mit einem weitern Beschluss erklärte dann der Grosse Rat alle Strafen, die einst über Sutter und seine Anhänger verfällt worden waren, als erloschen. Damit wurde auch den Nachkommen eine gewisse Satisfaktion erteilt. In den Genuss der Wohltat kam allerdings nur der einzig überlebende Josef Fässler, der wieder in seine bürgerlichen Rechte eingesetzt war.

Die Nachricht von der Rehabilitation Sutters wurde von der Presse voll Genugtuung bekanntgegeben. Ein dunkles Kapitel der Innerrhoder Geschichte hatte ein mindestens teilweise befriedigendes Ende gefunden.